

# 125 Jahre Rheinische Versorgungskassen









#### **Impressum**

#### Herausgeber

Rheinische Versorgungskassen Mindener Straße 2 50679 Köln T +49 221 82 73 - 0 F +49 221 82 73 - 21 57 info@versorgungskassen.de www.versorgungskassen.de

#### Text und Recherche:

Konrad Hürtgen, RVK

Fotos:

Cover: Jens Willbrand, Photographie, Köln - Erstveröffentlichung in

"Das Rheinlandhaus"

Seite 7: rechts wikimedia, unten © LVR-ZMB

Seite 8: Jens Willbrand, Photographie, Köln - Erstveröffentlichung in

"Das Rheinlandhaus"

Seite 10: www.findagrave.com Seite 12: Stadtarchiv Düsseldorf

Seite 17: Karte LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte,

onn 2012

Seite 18: links Jens Ottoson - fotolia.de, rechts wolfgangstaudt - fotolia.de,

unten kathijung - fotolia.de

Seite 23: Vitamin\_B - fotolia.de

Seite 25: RVK

Seite 27: Infokom

Seite 33: KVBbq

Seite 35: rechts KVBbq, Karte KVBbq

Seite 36: Volker Dennebier

#### Gestaltung:

Wolfgang Scheible, Design & Werbung, Kamekestraße 20-22, 50672 Köln

#### Redaktion:

Abteilung Marketing RVK

#### Druck:

PEIPERS - DruckZentrumKölnwest

Hinweis zur Schreibweise: Der Historie geschuldet wurde in der Festschrift auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Gleichwohl sind, wenn nicht anders benannt, stets die männliche und die weibliche Form gemeint.

Die Festschrift können Sie auch aus dem Internet als pdf-Datei unter – www.versorgungskassen.de – herunterladen.

Auf der Homepage www.versorgungskassen.de erhalten Sie alle weiteren aktuellen Informationen zu den Aufgaben, Leistungen, Serviceangeboten, Gremien und den Jahresbericht der Rheinischen Versorgungskassen.

# **125 Jahre**Rheinische Versorgungskassen

Die Entstehungsgeschichte der kommunalen Beamtenversorgungskasse in der Rheinprovinz – eine Festschrift zum 125. Geburtstag

Köln, April 2013

### Inhalt

Zum Geleit – An die Mitglieder der Rheinischen Versorgungskassen und nteressierten Leserinnen und Leser – Grußwort des Verwaltungsrats	(
Grußwort der Leiterin und des Geschäftsführers der Rheinischen Versorgungskassen	Q
Die Entstehungsgeschichte der kommunalen Beamtenversorgungskasse in der Rheinprovinz	
Gründung der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz	10
Gründung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	14
Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz	16
Besonderheiten der weiteren Entwicklung	16
Räumlicher Zuständigkeitsbereich der drei Versorgungseinrichtungen	17
Weitere Entwicklung der Versorgungseinrichtungen nach Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes im Jahr 1937	19
Das Ende der Rheinprovinz	20
Fortführung der bisherigen und Übernahme neuer Aufgaben	20
Regelungen und Grundlagen für die weitere Zuständigkeit im Geschäftsgebiet	2
Vereinigung der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse zu einer Versorgungskasse im Jahr 1959	2
Grußwort der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e.V., München	23
Übernahme der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks zum 1. Januar 1970 als besondere Umlagegemeinschaft in die Rheinische Versorgungskasse	24

Verlegung des Sitzes von der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Köln	2
Über 50 Jahre währende Zusammenarbeit – Ein Grußwort von LVR-InfoKom, dem IT-Systemhaus des Landschaftsverbandes Rheinland	20
Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse	28
Eigenständige gesetzliche Grundlage für die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen	29
Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	30
Grußwort des Kassenausschusses an den Verwaltungsrat und an die Mitglieder der Versorgungskassen	3
Entwicklung des Verfahrens zur Erhebung der Umlage bis zur Reform 2004	32
Aufbauhilfe Ost nach der Deutschen Wiedervereinigung	3.
Grußwort des Verwaltungsrats und der Direktorin des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	34
Ergänzende Dienstleistungsangebote der Versorgungskassen	
Beihilfekasse	36
Personalentgelte und Landesfamilienkasse	30
Neue Schwerpunkte bei den Dienstleistungen	
Versorgungslastenverteilung	3
Dienstzeitberechnungen	3

# An die Mitglieder der Rheinischen Versorgungskassen und interessierten Leserinnen und Leser – Grußwort des Verwaltungsrats

A nlass für die Herausgabe dieser Broschüre ist die mit Wirkung vom 1. April 1888 gebildete Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden in der preußischen Rheinprovinz, eine solidarische Einrichtung, deren Aufgaben heute in der Rechtsnachfolge von den Rheinischen Versorgungskassen im Rheinland wahrgenommen wird.

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der Pensionskasse war vom König der Preußen (Wilhelm I.) – mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie – bereits am 30. Mai 1887 verordnet worden. Vermutlich haben die Bürgerinnen und Bürger im Rheinland, das 1815 nach dem Wiener Kongress als Rheinprovinz zu Preußen gekommen war, von dieser Entscheidung kaum Notiz genommen. Die kommunalen Verwaltungen haben die auf breite Basis gestellte solidarische Gemeinschaft mit gewisser Skepsis, aber auch mit Erleichterung zur Kenntnis genommen.

Das Verhältnis der Rheinländer zur preußischen Staatsmacht mit der weit entfernten Hauptstadt Berlin muss als sehr ambivalent bezeichnet werden. Drakonische Maßnahmen auf der einen Seite, wie z. B. die Festnahme des aus Westfalen stammenden Kölner Erzbischofs Clemens August Freiherr Droste zu Vischering im Jahre 1837 sowie die im Jahre 1842 ergangene Anweisung zum Weiterbau bzw. zur Vollendung des Kölner Doms durch den preußischen (pro-

testantischen) König (Friedrich Wilhelm IV.) auf der anderen Seite, dürften landauf landab für ein Wechselbad der Gefühle gesorgt haben.

🗖 ntgegenkommen zeigten die Preußen beim Wunsch der Rheinländer, weiterhin den Code Civil (Code Napoléon) anzuwenden; dieser blieb bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 in Kraft. Der Kaiser der französischen Republik hatte nach der Beendigung seiner ungebetenen Besuche das Rheinland in großer Armut zurückgelassen. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts haben dann die Preußen den Rheinländern wirtschaftlich auf die Beine geholfen. Daran haben sich viele Menschen im politischen wie im privaten Bereich nach dem Fall der Mauer und der Wiedervereinigung erinnert. Die Aufbauhilfe Ost wurde von den Menschen und kommunalen Körperschaften im Rheinland – auch mit Blick auf die damalige Hilfe – gern geleistet. Daraus sind Kooperationen und Freundschaften entstanden. Diese gilt es, im Interesse unserer Republik, weiter zu pflegen.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchsicht der Darstellungen ein wenig Muße und Entspannung.

Bleiben Sie bitte weiterhin den Rheinischen Versorgungskassen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wohl gewogen.

Nikolaus Roth

Stellvertretender Vorsitzender Verwaltungsrat Oberbürgermeister der Stadt Neuwied

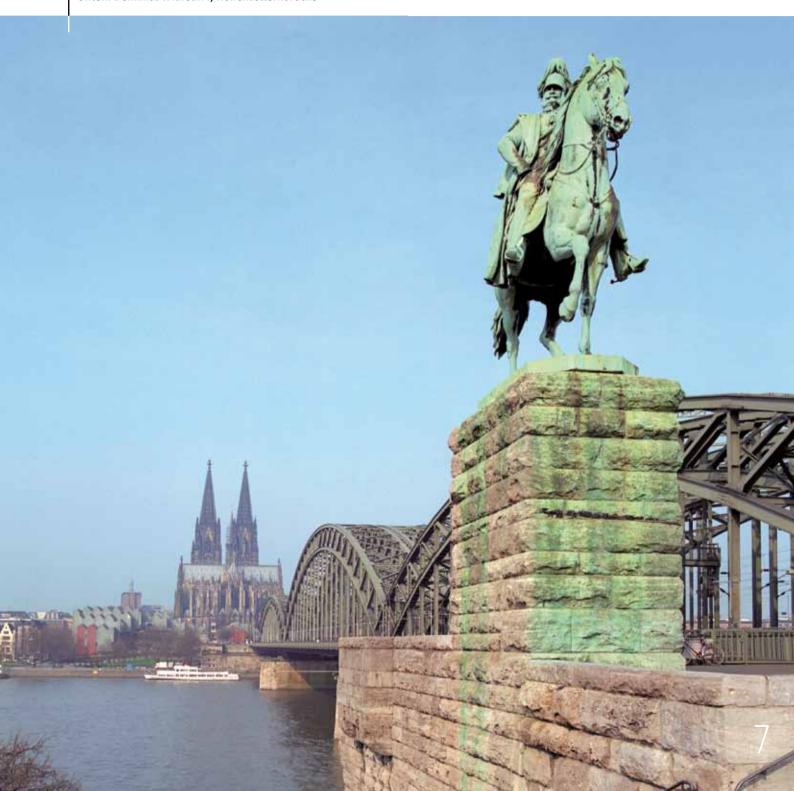
Hans-Jürgen Petrauschke Vorsitzender Verwaltungsrat

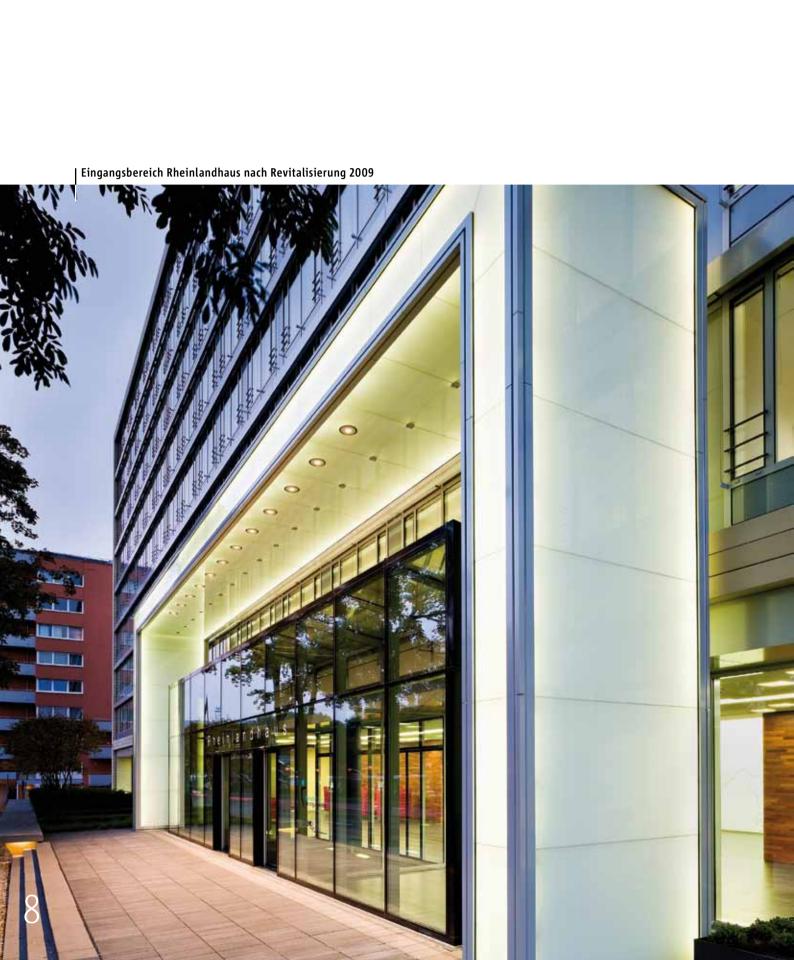
Landrat Rhein-Kreis Neuss

Rechts: Am 4. September 1842 wurde durch König Friedrich Wilhelm IV der Grundstein zum Weiterbau des Kölner Doms

gelegt

Unten: Denkmal Wilhelm I, Hohenzollernbrücke





### Grußwort der Leiterin und des Geschäftsführers der Rheinischen Versorgungskassen

### Verehrte Leserin, verehrter Leser,

für die Rheinischen Versorgungskassen mit ihren Organen und den rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ihr 125. Jubiläum kein Anlass, um feierliche Veranstaltungen im Rahmen der bekannt rheinischen Fröhlichkeit zu organisieren. Vielmehr bietet uns dieses Jubiläum die Möglichkeit, einmal kurz innezuhalten und auf die Anfänge der Vorgängereinrichtungen und die Entwicklung seither zu blicken, soweit das mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen machbar ist. Schon hier sei dem Rheinischen Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland in Brauweiler für seine Unterstützung gedankt.

Es fügt sich gut, dass in diesen Tagen auch der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg mit Sitz in Gransee auf sein 20-jähriges Bestehen schauen kann. Die Rheinischen Versorgungskassen haben seinerzeit bei der Errichtung dieser "Schwesterkasse" mitgewirkt und pflegen seitdem eine partnerschaftliche und effiziente Kooperation. Ganz in der Nähe von Gransee wurde der Dichter Theodor

ner LIC

**Ulrike Lubek** Leiterin

Köln, April 2013

Fontane (1819–1898) geboren, der größte deutsche Vertreter des poetischen Realismus. Von ihm stammt das Zitat: "Alles Alte, soweit es den Anspruch darauf verdient hat, sollen wir lieben; aber das Neue sollen wir eigentlich leben."

Die Versorgungskassen sind gut darauf vorbereitet, mit den vorgegebenen Änderungen umzugehen und sich immer wieder aufs Neue auf die notwendigen Bedürfnisse der Mitglieder sowie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger einzustellen. Das Jubiläum an sich ist in diesem Zusammenhang kein Anlass für neue Überlegungen. Auch künftig gilt: Die gesetzlichen Vorgaben und die daraus resultierenden Entwicklungen müssen weiterhin kostengünstig und mit gutem Service zum Nutzen der Mitglieder umgesetzt werden.

Wir bitten Sie dabei weiter um Ihre positiv kritische Begleitung.

Remberd line (

**Reinhard Elzer** Geschäftsführer

### Die Entstehungsgeschichte der kommunalen Beamtenversorgungskasse in der Rheinprovinz

**|** 1887 | | 1888

# Gründung der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz

Die Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 enthält die gesetzliche Grundlage für die Gründung der Pensionskasse der zu einem Kassenverband vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz. Der Entwurf der Kreisordnung wurde in der 32. Tagung des Rheinischen Provinziallandtags (07. – 29.11.1886) verhandelt. Vorsitzender des Landtags war Landtagsmarschall Wilhelm Fürst zu Wied. Dem stenografischen Bericht über die Verhandlungen und Plenar-Kommissionssitzungen ist zu entnehmen, dass es bereits in der Gemeindeverfassung vom 15. Mai 1856 einen Artikel 25 gab, der – vorbehaltlich des Beschlusses des Provinziallandtags – die Errichtung einer Pensionskasse zugelassen hätte. Der Ständische Landtag hat aufgrund von Bedenken diesen Beschluss nicht gefasst.

Nachdem die Ständevertretung im Landtag mit Verabschiedung der neuen Provinzialordnung abgeschafft worden war, wurde den Abgeordneten – auch wegen der nicht mehr begründeten Bedenken – empfohlen, mit der Verabschiedung der Kreisordnung die Errichtung der Pensionskasse zu ermöglichen. Diesem Appell wurde gefolgt. Begrüßt wurde, dass ein solidarisch geregelter Ausgleich gerade für kleine, wenig leistungsfähige Gemeinden von Vorteil sei. Allerdings gab es zu der vorgeschlagenen Fassung des § 27 Absatz 3 noch Diskussionsbedarf. Dort war eine Lücke für die Berechnung des zu zahlenden Beitrags gegeben, die der Ergänzung bedurfte. Mit Hinweis auf eine Gemeinde am Rhein, die bereits für drei frühere Bürgermeister Pensionen zu zahlen hatte, wurde gefragt, wie die Gemeinde zu behandeln sei, wenn durch die Wahl eines Ehrenbürgermeisters die Grundlage für die Mitfinanzierung entzogen würde. Dem Vorschlag, in solchen Fällen ein fiktives Einkommen zugrunde zu legen, etwa in der Höhe der Besoldung des früheren Bürgermeisters,



Vorsitzender des Landtags, Landtagsmarschall Wilhelm Fürst zu Wied

wurde gefolgt. Die Änderung in Absatz 3 lautete wie folgt: "Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im *Ehrenamte* verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden *fingierten* Diensteinkommens beizutragen."

Diese Begebenheit mit der Präzisierung einer Berechnungsgrundlage zeigt, dass von Anfang an ein Hauptaugenmerk auf ein gerechtes und ausgewogenes System beim Solidarausgleich gerichtet worden ist.

Das in Absatz 4 des § 27 der Kreisordnung genannte Regulativ wurde am 14. September 1888 vom Minister des Innern erlassen. Hierin wurden die Vorschriften des § 27 über die Verwaltung und Finanzierung wiederholt, Verfahrensvorschriften erlassen und der Sitz der Kasse bestimmt.

Alle Landbürgermeistereien und Landgemeinden waren Pflichtmitglieder in dieser Kasse.

#### Lundings-Abfdieb.

#### Bir Billieim von Gottes Bnaben Ronig unn Prentiru te.

unklaten Univern gemeinn Lichten der Siesingenfall Univern gestigten Ikres gein alle Albeite Neuent um der Lad vergeseiten Wempfter und Univige des im Liche 1884 weigen auch geseinere 33 Bouliglifichindigs ber mößehner Beigel.

1. Die und geferen gemeinen Ziffeben beite geles gie Gie gulde a. einer murt. Riederbining ife bir Diengefeling.

fink, nochban berjalten bis Bufrimmung bis beiben Soujer bis Simboges bis Menocolie erfolisie haben, miller tele 30. Chaf, frys. 1. Sung. 13. afan. 196 22. Chaf 1987 yn Gefryd negeben oan barruij burth die Seferjamentenn oest-fantlikk, noden.

gi. Denrik keller Kollend jatlegian Befählund Inken War ker gegendatari. Sarkagsalgilið Sjöðjuganforlag aðfygan, omt meðlirðan Hajeran jaltarin Slitaka, og Challen geritgen.

Lerdin Berlin, fz.: 25. Junio 1916.

grg.: Mitthatur.

may, von Antiberen, Waghed, Sudus feliebberg, ben Abertiden, een Geflet, von Cheff, Bronfort von Chillenete

April 11 98. X3" (6 x ): pie bie in ber gelt vom 3. Sie 25. Gramilier 1990 berfannelingeauferen Starbe ber liftelngeborig

### Stenographischer Bericht

Verhaudlungen und Birnar-Commilftonofibungen

eredenbare@laffe:

### Abeinlichen Brovingial-Landtags.



fic für Beibehaltung beb §. 27 methrechen, sie wurde bod inn Andersung biezes Passgrapher unselnung, weineberlich fein. Derselbe tann in ber jehigen Fassung auf Seinen Fall angenommen werden.

Der Propingial : Bermaltungstooth were finn Applicht, buf biefe Bulle vielleicht burch einen Zufat folgenden Juhufte. ausgefüllt werbem Benner: "Wieb bie Stelle des Burgermeiliers im Spremmel nermuftet, fo hat die betreffende Londsüdgromisstrief nach Maßgabe eines von dem Aussenmistande sessoes ind fingetten Oursiksinkennuns beleutengen. Gozen die Golffepung des Kaffenvoordandes Lest von detheiligen Antgenneisteneien bis Eschwerbe beim Regletame das osion."

#### Entwurf einer Breifordnung file bie Rheimproving.

#### Bir Bilbelm, bon Gottes Snaben Ronig von Breugen te.

veratienen mit Buffinerung beiber Sonfer ber Cantroges ber Morarchie, ifte bie Mheinprudig, wor falgt:

Griter Lite'l.

#### Don ben Grundlegen ber gerisverfeffeng.

Gefter Abfdmill.

Ban bem Umfange und ber Begrengung ber Steife.

Die Rodfe fteiten in ihrer gegennterigen Begrerquig als Bernoleung begirfe befteben. Ichrif wird bie bisher zum Sichlineis Trier getürig größene Lachblugeenelikes der Comele Tiler, ein Aussahrundes Werselichen It Hardaus-Bresildelsen, Amer, St. Paalin und Hickorten, walche lagtere mit tem Begirfe ber Statepenielnbe Erler verelnigt merten, ben Contineije Trier supelieft. Die in Filge frenten nelgiendig wedenden Kosselindbriskungen gelfchen der die Nelfgien Gelächen find auf dem im S. I dieser Welekse, über im J. 25 des Brigget über die Friednisgielt der Wernschungt- und Bernschungsgerichtetenden vom I. Wogen 1883 (&-S. S. 263) Sneichneten Wege zu bemirten.

6, 2,

Hier Kreis hitzet nach rahjere Societätht itelse Geligen enen Communicationi gue Selleberenellung biner Angelegenheiten mit den Rechten einer Communion.

8, 27,

In Galle ber Gutfonfricht bes Blugermiftert einer Guibblugenneiftere fomme bei ber Seredjumij der Beinstgeit aus die gleit in Ceredjumo, mitjendt neither der zu einstelltente Geninte fet anteren Lachbörgermeistereite der Proptin als Bonjermeister ungebalt genesen ist.

Die Santbargerne Cereien und Sontgeneinden bee Prorting trecten ju einem Raffenostbunds vereinigt, welchert is allegh, den in Aufreherd verheiten beloketen Bearten der Cond-Lungsemeihers im im Kondyemetiken die litzen suflehenden Berlinsen zu zihlen Zoloweit zur Colombierg der Konfundsoftlungen die von den verlinisdereiligten Kannien

se gehlenden Gefelder mit auswissen, nich ber fehlende Berrag und der de beläugermeistertet und Configeneinden und Berhiltung red jeweiligen School ber vensterenftigten Densteinbonnene ber Beunten nofgebrufte

Die Broinostaffe wiet birth Digane bes Premingabrechniches unter Anflicht bes Mar-

ungialandstorfes verroden. In Karliges verken die Arrikänfile der Kahe deute in erka Lachtung des Aramoglallandsens von den Färlöge des Hunte in erhömeten Depulchen geschen. Die Procksyklichturbung ist ermößing, einen Ahall des genaß f. 1 In. 2 den Gestes von 80. April 1873 (G.S. S. 187) und 8. 28 des Gehrers vom R. Juli 1875 (G.S. 2. 497) and ber Stintelliffe folgefich ger Merfugung gefullten Smome on tie Benftradfafe in ibermeijen



#### Regulativ

für bie

Penfonokolle ber Jandbilrgermeiftereien und gandgemeinben ber Mheinproving.

Bom 14. September 1888.

Nuf Grund bes \$ 27 Mif. 4 ber Rreisbebnung für bie Sibeinbevuing vom 30. Mini 1887 (G. €. S. 209)\*) wirb (ar bie Benfionefaffe ber ju vinem Raffenverbande vereinigten Cand-burgerneiftereien und Laubgemeinben biefer Broolin nach Anhorung bes Probingiallanbinges bas nachfiebende Regulatib erloffen :

§ 1. Die Raffe hat ihren Gip in Daffelborf und wirb unter Rufficht bes Brovingialan Ichnifes bom Banbedhauptmann mit Salfe

bon Brommeialheanden vertraftet.

§ 9. Die muffe abernimmt bir Jahlung ber femunflichen gut ftet bes Anfrestreiens biejes Regularius jahilaren Benntenpenfenten, infomeit older ben Empfangeberechtigten auf Geneb gefehlicher Mefrimmungen guffeben.

Die Raffe übernimmt ferner außer ber Bablung ber eigenttichen Beuftanen und bie Rahlung bereinigen Befreige, weltze in ben Sallen bes § 16 gu Dir. 2 bes Gesehres, betreffend bie Dienftvergeben ber nichteufterlichen Beauten, vom 21. Gali 1862, ans bem Arabt entfernten Beauchen als Conterfeligung berabreicht merben,

§ 10. Die Maffe leiftet Die ihr nach § 9 obliegenben Bab-

linigen bom 1. Oftober 1888 ab.

Mir bie gelt bom 1. Aprel bis 30, September 1888 werben biefe Bahlungen in biobertger Beife borch bie betreffenben Landburgermentereien und Landgemeinden vorschafweise bestrirten. Die von dieferben seit I. April (SAP verauslagen Aefriege an Pen-sienen und Kurenschühungen is 91 werden und der Pensionstoffe

Die Hudegung und Gingleftung ber gu biefem gmode erforber-Uchen Beitrage erfolgt nach Maggabe bes § 2 nachträglich.

Die Raffe ift auch und bem 1. Oftober befugt, Die gun Benfloorsverbunde ber Landburgermeiftereibn und Landgemeinben ber Rheinproving gehörigen Gemeinbeloffen mit ber vorichuftveifen Ansgehlung ber weiter fällig merbenben Benfionen gu beneftragen.

§ 12. Rhanderungen biefes Megulatics werben noch Anthony bes Probinglalianbtages bon bem Mimiter bes Intern angeneburt.

Berlin, ben 14. Geptember 1888.

(L. S.)

Der Minifter bes Juneon. ges. Sprerfnerb.

### Befete Sammlung

160,308.1

#### Rouigliden Drengliden Staaten

---- No. 22. -

Quibility for exercising the ball of another than the second of the design of the property and the first of the second of the se

Physical Computation of the Ber Physical Computation of the State 1997.

Wir William – von Botted Krister: Siedy von Drafen v. Schotland, und Guffinmung beiber Ganfer ben Guffenge ber Monmaldig fin bie Ethenberung, mas falgt:

COOR CANA

Ben ben Grandlagen bed bertelbeifeitigen.

#### §. 27.

Mitteng einer Gerstentelle fich bie Pfoggemeifter ind bie übrigen Gefelbetel Martum ber Sunflisspetracheneine und Configuration.

Sur Kalle dur Perekung des Lüngermeilere dur Lembbilgsamrifiere kommt de der Bereigung der Dienfyrit auch die Hat in Angebung, erkhoed nethen der zu penfonirende Bewalt bef anderen Landbilogeranifischen der Crobing

old Bingenmiere augitell geweit 18.

Die dembingenmiliterien und Embgenklichen der Merchen norden gi-einem könfingerkinder unrückt, fieligen de obliegt, ben in Wichelland verlegten befolkenn Bomiton der Landschapteneisterien und Landgeweinbem der lieben zu-leigenden Bosilon git gellen.

Aber gur Geftenung bet Parlionsjohlungen erforbeilihm Berträge vorfen nen der Kentheinsgamel erfam und Eindysettelichen, nach Verligtlich ist Javelligen Verlages des profionöbereichkaten Wienkrintemmuns der Arausten ausgebracht. Dienen ver neuwengegenen eram und stendigenkeiten, das Ketthaling 186 jewilhen Birdteinbemaars der Armaien aufgelauft. Die jungen Beschäftgemeisterschaften Birdteinbemaars der Armaien aufgelauft. Die jungen Beschäftgemeisteren, webe im Ehrstandte verwalte verden, kaden blege und Kahgade eines von dem Andermordbende Schalbende und Andermordbende Schalbende und Schalbe

#### §. 161.

Hell Band gogymenntege Kofig kritt mit dam I. Maril 1886, fromt met gleicherigt mit dam Weige bler die Schiftberag der Hersingisterbeute, war 20. Juni 1865 in der Albemeroping in Kraft.
Bieh weiger ist zur Wohl der Keiteragkalegendenten mit des Keite westschieft nachten Kofiburausgen deris Gefieß zu fürzien. Wie die deit westschiften der Keithunkeren Kanthillungen meh Webbien flich die Offisiescheiten das dere andere Verahalbungen web Webbien flich der Offisiescheiten das dere andere Verahalbungen mit der Weitgeneberneben der Konstangen von dem Verahalbungen mit der Wieflache Weitsprundungen der Konstangen von dem Geben der Jester zu der Keiter der Jester zu der Keiter der Jester zu der Verahalber gestellt kalt.

#### §. 108.

Die Meister der Heinern ist nich der Ausführung des gegenwärtlich Ge-fiels benefinger und erlögt die Hierpe aufendertiegen Micheninger, mit Dar-

Und ablieb unter Unface Schfieigenhandigen Unterforift und beigebondben Saniglious Britari,

Cleyden Medin, ben 20. Mai 1887.

#### (h. S.) Wilhelm.

Bud v. Bismare, o. Putifamer Bueint, Briebberg, o. Bontaber. n. Goffer, e. Smoly. Brenfair b. Schellenberff.

Nun konnte die Pensionskasse unter der Aufsicht des Provinzialausschusses in Düsseldorf, dem Sitz der Provinzialverwaltung, ihre Arbeit aufnehmen. Die Verwaltung unterstand dem Landeshauptmann, der sich "der Hülfe der Provinzialbeamten" bediente. Ab Oktober 1888 übernahm die Pensionskasse die laufende Zahlung der Beamtenpensionen. Die von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden für die Zeit vom 1. April d. J. verauslagten Pensionen und Unterstützungen waren vorschussweise bestritten und wurden von der Pensionskasse erstattet.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des Regulativs zum 1. April 1888 wurde das Gründungsdatum der Pensionskasse markiert. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass seinerzeit das Haushaltsjahr jeweils mit dem 1. April begann; die Umstellung auf das Kalenderjahr erfolgte nach einem Rumpfjahr mit neun Monaten in 1960 zum 1. Januar 1961.

Die mit Wirkung vom 1. April 1888 tätige Pensionskasse war ausschließlich für die pensionsberechtigten Bürgermeister und die Gemeindeforstbeamten aufgrund der Landgemeindeordnung von 1856 zuständig. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bestand nicht. Lediglich für drei Monate (Gnadenquartal) wurde den Hinterbliebenen das Ruhegehalt weitergewährt.

rst durch das Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten (Kommunalbeamtengesetz) vom 30. Juli 1899, das zum 1. April 1900 in Kraft trat, erlangten alle Bürgermeistereibeamten den Anspruch auf Ruhegehalt und deren Witwen und Waisen auf Hinterbliebenenversorgung, und zwar nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Das Regulativ vom 14. September 1888 wurde aufgehoben. Rückwirkend ab dem 1. April 1900 wurde für die Pensionskasse eine Satzung erlassen, die nunmehr den Namen Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz führte.

# Gründung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz

Auch für die städtischen Beamten und Kreisbeamten bewirkte das Kommunalbeamtengesetz eine Erweiterung ihrer Ansprüche. Bis dahin hatten nur die Beamten (mit Ausnahme der in den Betriebsverwaltungen tätigen) einen Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie auf Lebenszeit angestellt waren. Diese Anstellung war in das Ermessen des Dienstherrn gestellt. Mit Inkrafttreten des Kommunalbeamtengesetzes fiel dieser Ermessensspielraum weg.

Die Erweiterung des Personenkreises mit Anspruch auf Ruhegehalt und die Einräumung des Anspruchs auf Hinterbliebe-

nenversorgung führte auch bei den Städten und Kreisen zu der Überlegung, die Aufwendungen für die Pensionen bzw. Witwen- und Waisengelder im Rahmen einer Solidargemeinschaft zu finanzieren, um größere Schwankungen im Haushalt zu vermeiden.

Der Provinziallandtag gründete deshalb zum 1. Januar 1901 die mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden. Der Beitritt zu dieser Kasse war freiwillig.

#### I Gefet, betreffend die Anftellung und Berforgung der Kommunalbeamten.

Don 30. Juli 1899 (S.S. 5, 141).\*)

Wir Wilhelm, bon Gattes Enaben Körig von Lreußen er. er. verordnen, mit Zustimmung beiber Spieler bes Bandinges, für ben Umfang ber Monachie mit Ansteinis der Sobensollernichen Lande, was folgt:

#### Magemeine Beftimmungen.

ğ 1,

Mie Rommunatheamber im Sinne biefes Bejeges gilt, wer ale Braufter fibr ben Dieuft eines Konmunalverbanbes (§§ 8 bis 22) gegen Befollning angeftellt ift. Die Bullellung erfolgt burch Ausbandigung einer Muftellungsurfunde.

#### \$ .26.

Die diesem Geseige entgegenziehenden Bestlummungen reelen außer Kraft. Justelunderr allt bleses auch den den St. 41 Absah 3 und 47 der Hannoverschen Städterrdnung dem 24. Juni 1958 (Han-noversche Geseinen E. 141).

Unberlibet bleiben :

ş 28 Alffich 2 bir 5 des Arelsordnung für die Arvours Beilalen teur 31. Juli 1886 (G.S. S. 317) und § 27 Abfah 2 bis 6 der Arrisordnung für die Kheimpraving vom 30. Mai 1887 (G.S. S. 209), jedoch mit ber Maggabe, daß die Sabitungspfliche ber Kaffemerbande fich auch auf die den Bereiten und § 18 gir-stehenben Benftonen erftrecht.

In Cebrigen fam in den beiben genannten Pautongen burch Bejchlug bes Provinziallandlages mit Genehm gung bes Minifrers

bes Innern ber Raffenberbaieb verpflichtet verben :

- a) auch biejeniger. Benfionen von Beamirn ber Amtbeechanbe (Bürgermeiftereiten) und Kandgemeinden zu gahlen, welche biefen im Wege ber Gingelberelnbarung unter Reachung ber in, ben 83 12 Abfas 1, 19 Br 2, 93 Mc, 3 ober 35 Abjag 2 Re. Ih foftgeftellen Grundfage gewiftet требен,
- b) bei Bablung ber Benfimen auch biejenigen Betrage gu übernehmen, welche fich aus einer Anredmung ber von ben Bramter am Reiche, insbesonbere im Militärbienfte, im Gracistienfte ober im Dienfte eines beidiffen Rom-nuniglorebandes eber einer anberen öfentlichen Romperation verbrachten Beit ergeben.

§ 26.

Das gegenwärtige Bejet tritt am 1. Aprel 1900 in Rruft.

§ 27.

Der Minister bes Innern in mit ber Ausschhrung biefes Gefetice. benuftragt.

Helimelich a. j. n.

#### X. Saining,

arlaffen von dem Minister des Innern, für bie Richtes gehaltstaffe der Candbürgermeiftereien und Landgemeinden der Rheinproving

am 18, Maes 1904/8, Apelf 4900.

finj Grund bes Z 27 Lej. 4 der Arckschiung jar die Schiunftwicks onn IO Orai 1907 (O.S. S. 206) werden übe die Autherschie Argie der Histo-entielen Lanthörgenarchterien net Coobgemeniere bleier, Kansing auter Aufli netung des Reguloties vom I.- Genfehler 1888 undflicente Gutingerigge riidwichenber Mroft vem I. Abril 1900 ab erlagen.

3 1. Die An's het inver Sig in Tijplösef und guice ju politigie voi iseni egi kandicjujet was dem Bandisbandermind ind Libb obel Brosvingielisaurien gegen Beflaten g ber Schiftsten bereichter.

#### Sahungen

Muğupehatenfig. ber Cienter nuft Banbigerieinben. ber Mieinurobing.

Aq Namit on § 27 SQ - ext Springting per vice Springting per vice Springting par (b. 200 set Sec. 200 set Sec

#### Sahungen

Ruhegehaltsbesse ber Arels-Kommunalverlände und Stabtgemeinden ber Mieluprophig.

Si. Schapchillage for Ress damara's certific and Statignaries, for highermore for highermore for Statignaries, for highermore for the Statignaries, for highermore for the Statignaries of the Statignaries of

confinite in Confert Sanatury.

All following der Seitzber und der Seitzber auch eine der Seitzber zu der Safa der der Seitzber und Safa der der Seitzber zu der Seitzber der

Support with playing granting of the Society and Surgary was sufficient Society for the society and sufficient Society for the society was sufficient Society for the society support that such such a sufficient sufficient

Die fill der Betre giter fichiliter über ersphären Aufe Juliften. Sig in Teifilie.

Baglieber de Riffe für eie Remandisse Gade und nach die zweieren Benedik und Anzer ungefelten

্বল ইটালেল র শ্রেম প্রকৃতি ই ইটা প্রকাশ male ১৯১৮ জন শ্রেম ইন্সিল

24 fre Stijt, beimsetter Germantmenter beiter beit Stallerbaueren ausst erhoudstal-biter bei Stallerbaueren ausst erhoudstal-den Stallerbaueren kaus erhoudstal-Stallerbaueren ber Zustlation unter Stallerbauer-Stallerbaueren ber Stallerbauer bei die Ernstellung der Stallerbaueren bei die Regeleitenschaft (der Startherm Guez-stellung zujundiger der Hüberbeit un eines Allerbauer Stallerbaueren bei der Stallerbaueren Ulterbauer Stallerbaueren ber den Delterbauer Stallerbaueren. Sein noben gestellung zu erreiten.

4 c. Ver Phrodu Brant for Sidy, elektrich for in Whong eine Selvines im 4 DC chara-later Bulls - alt Sid Sentalburgstein (b. 25).

### Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz

Mit Inkrafttreten des Kommunalbeamtengesetzes zum 1. April 1900 wurde auch die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz gebildet. Zweck dieser Anstalt war die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden, denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Gesetzes zustand. Der Beitritt des Dienstherrn als Mitglied war freiwillig.

Für die Finanzierung wurde ein Kapitaldeckungsverfahren eingeführt. Bis 1901 betrug der Beitrag 5 %, alsdann 4 % des ruhegehaltfähigen Diensteinkommens der Beamten der Mitglieder. Die jährlichen Überschüsse wurden in einem Reservefonds angesammelt. Die Zinsen sollten dazu dienen, den Finanzierungsbedarf für die Pensionen zu decken, wenn die langfristig kalkulierten Beiträge einmal nicht ausreichen sollten. Bereits im Jahre 1914 war die Höhe des angesammelten Kapitals so hoch, dass die Kapitaldeckung erreicht war. Aufgrund der Geldentwertung durch die so bezeichnete deutsche Inflation, beginnend mit der Finanzierung des Ersten Weltkrieges, war der Fonds 1923 völlig entwertet. Es folgte der Wechsel in der Finanzierung auf ein Umlageverfahren,

so wie es bei den beiden Ruhegehaltskassen (obwohl es auch dort Beiträge hieß) praktiziert wurde.

#### Stafut":

Wittmen- und Waifenverforgungsauftalt für die Kammunalbeamten ber Abeinpraving.

#### I. Sie und Beftimmung ber Beriorgungeanitatt.

§ 1. Die Bittwen- und Waffenverforgungennftalt fur Die Kommunalbeamten ber Rheinproving bezoecht die Gewährung von Bittiven- und Baifengelbern an bie Sinterbliebenen ber penfiand: berechtigten Beamten ber Areife, Stadt: und Bundgemeinden ber Mheinproving. \*\*)

Die Anftalt hat bie Rechte einer juriftifchen Berfon und wirb bon ben Organen bee Brobingialnerbanbes nach Mafigabe ber Bestingunnigen ber Provingialordung unentgeltlich verwaltet. Die Bertretung ber Unftalt noch außen und bor Bericht erfolgt bued ben Lanbeshauptmann.

Gie hat ihren Sie in Duffelbori.

\*. In dem Sachtl find vorbehnisted der Jakkimmung des Krovingiol landtages und der Genehmigung des Kerrn Ministers vom Provingialnussichalfe am 30. März und 8. Nai ikid die am Fuße nachilehend an gegebenen Kenderungen descheigten vorden.

\*\*I Der f. Lichage Lenkält solgende Fostung:

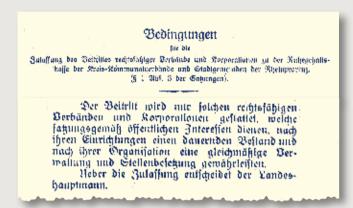
Die Wittver- und Bestjemeriorgungsonkalt für die Kommunal beamten der Rheimproving begrock die Gewahrung von Wittver- und Bestjemgeldern an die Hinkeldischenen dersonlichen Ersteile, Stadt- und klendigmeinten der Werenproving, welchen Anfruch alf hierarchliedenen-Fürspage nach Washgode der Kommungen des Gelenes, betreftend die Anfrestung mit Archorgung der Kommunaldramten, vom 30. Juli 1899 (Sette 100) gubeigt.

### Besonderheiten der weiteren Entwicklung

Die Satzung sah vor, dass auch Beamte und angestellte Personen mit Ruhegehaltsberechtigung, die nicht über die Mitgliedschaft der Landbürgermeistereien und Landgemeinden in deren Ruhegehaltskasse angemeldet werden durften (Leiter, Lehrer an höheren und mittleren Schulen sowie für Dauerangestellte), im Rahmen einer (weiteren) Mitgliedschaft des Dienstherrn in dieser Ruhegehaltskasse versorgt werden konnten.

Als Mitglieder zugelassen waren ferner die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und Dauerangestellten sowie für Lehrer an vorgenannten Schulen.

Durch eine im Jahr 1903 vom Provinziallandtag beschlossene Änderung der Satzung wurden auch Verbände und Körperschaften – bei Erfüllung der Voraussetzungen – als Mitglie-



der zugelassen. Bedingung war u. a., dass die Einrichtungen öffentlichen Interessen dienen und die Gewähr für einen dauernden Bestand bieten. Das Beamtenrecht musste nach

Maßgabe der für die Beamten geltenden Vorschriften eingeräumt sein.

Diese Möglichkeit haben die Landwirtschaftskammer, Handels- und Handwerkskammern, Ortskrankenkassen und auch Kirchengemeinden (für die Küster- und Organistenstellen) u. a. genutzt. Durch das erste Versicherungsgesetz für Angestellte, das 1911 in Kraft trat, stieg das Interesse an einer Mitgliedschaft.

Die Bestimmungen über die Ausweitung der Mitgliedschaft in dieser Ruhegehaltskasse wurden auch in die Satzung für die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten in der Rheinprovinz übernommen.

### Räumlicher Zuständigkeitsbereich der drei Versorgungseinrichtungen

Der explizite Hinweis in den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und der Witwen- und Waisenvorsorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz auf die möglichen Mitgliedschaften aus dem Hohenzollernschen Lande führt zu der Frage, welche Gebiete seinerzeit zu der Rheinprovinz und damit zum Zuständigkeitsbereich der Versorgungseinrichtungen gehört haben.

Nach Beendigung der Napoleonischen Kriege mit der finalen Niederlage Napoleons in der Schlacht bei Waterloo (18. Juni 1815) brachten die Ergebnisse des Wiener Kongresses eine territoriale Neuordnung in Europa, die sich auch auf das von Preußen beherrschte Rheinland auswirkte. Das Rheinland bestand in wesentlichen Teilen aus den Gebieten Mittelrhein, Niederrhein und Berg. In der Kongressakte wurde festgelegt, welche Gebiete außerdem in das souveräne Eigentum des Königs von Preußen überzugehen hatten. 1822 wurde hieraus eine Provinz gebildet, die dann Ende der 20er Jahre Rheinprovinz genannt wurde. Zu dieser Provinz gehörten dann auch Gebiete an der Saar, in Eupen und Malmedy.





Burg Hohenzollern, Bisingen

Die Hohenzollernschen Lande waren 1850 aus der Vereinigung der Fürstentümer Sigmaringen und Hechingen hervorgegangen und gehörten als preußischer Regierungsbezirk Sigmaringen (Exklave) ebenfalls zur Rheinprovinz.

**S**itz des Oberpräsidenten der Rheinprovinz war Koblenz. Das Oberpräsidium wurde zunächst im Kurfürstlichen Schloss untergebracht. Aufgrund einer Regelung in der Wiener Kongressakte gab es auf dem Gebiet der Provinz eine Enklave, und zwar das Fürstentum Birkenfeld, das 1917 zum Herzogtum Oldenburg gelangte. 1937 wurde dieses Gebiet Teil des Landkreises Birkenfeld und damit der Rheinprovinz.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das gesamte Saargebiet von 1920 bis 1935 unter Verwaltung des Völkerbundes gestellt. Als das Saargebiet wieder zu Deutschland kam, wurde es nicht mehr auf die Länder Preußen bzw. Bayern aufgeteilt; es behielt eine politische Sonderstellung. Die im Versailler Vertrag (28. Juni 1919) bestimmten Gebietsabtretungen betrafen auch die Kreise Eupen und Malmedy, die an Belgien



Saarschleife, Mettlach

gingen. Der Vertrag trat nach der Ratifizierung Anfang 1920 in Kraft.



Kurfürstliches Schloss, Koblenz

### Weitere Entwicklung der Versorgungseinrichtungen nach Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes im Jahr 1937

as Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 machte wegen des danach geltenden einheitlichen Versorgungsrechts für die Beamten eine Anpassung der verschiedenen Satzungen erforderlich.

Gemäß der im Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 13. Januar 1938 ergangenen Richtlinien für die Anpassung der Vorschriften der Versorgungskassen wurden die beiden Ruhegehaltskassen mit einer neuen Satzung

#### Sagung ber Ruhegehalts- und Unfallfürforgetaffe für die Gemeinden nub Gemeinbeberbanbe ber Rheinprobing.

#### Wilgemeines.

Die Kujje hat den Gwed, die Ruheyshatisteften ihrer Windieben dunch Amtage auszugleichen. Desfelbe gilt von den Anfallfurjowelaften bei Vianfamidden.

Witgfleber ber Dubegeheilbiefe.

Midglicker ber Unfallfireleggefalle

(1) Ber Kuffe gehbren ufs Billiglieber un:

6) der Reinferman um Begenenannen an magerigen Rübereint Möße ber Reichteilunde und Einstigenerüben ber Biseinpræins (Selfaise) auf Grund bei § 6 Ab. 2 ber Brichführtraßerund und gem B. 3, M. die der feinemund-bermiten—Ergänung beim 28, Abril 1888 (SOB), 1. S. 509)—.

(2) Mirglieber ber Krife find ferner:

a) Die Gemeinden und Gemeindeberbilube, die ihr als Butglieber fielberten,

yaugineer interere, bereiteningige Kendende und Körper-h) echlichige, geweinungige Kenden der Obepark-feber (Bereitung des Seonischerebondes) den Beleitung feber (Bereitung) des Seonischerebondes) den Beleitung gehaltet. Hir fein die hiebe Sohnung füngenung, jotself nicht in den vom Bereitülischen (Servoulung des Provingischerebondes) erlnifenen Zulaffungsbebingungen etwos anderen inkondet.

(1) Gemeinden und Gemeindeberhande ben unter 70 000 Einwahrern miljen jac bie Unfalfürjarge ber Koje auge-ickeijen sein. Die abtigen Wiegleber ber Koje gellen als bei-

12) Der Neiche- und Preußische Ainrier bes Innern kann im Einvermigmen mit bem Leichsmänister ber Finanzen und dem konk unständigen Akinflere weitere Könperschaften zu Pflissunischeben verlaren.

30 springentegatesem ertideen.

(3) Generalmen und Gemeinbeberhände mit über 50 (K) Sinnachnern dismon jich auch für die Unjadifürferge aftera ber Kullegehallsfolje aufglücken. Bei bielen beidrintit fich die Unjadifürferen auf die Anfallichen für den Berdehlen (§ 108 BR. 1 DCC).

ğ 46. Kelnes'alki bur'i burij din Oberganyêreyeding naşlığı 42, 43 des Befamibalgizme, der bisheriyen. S-Caffonniylieder jidi gegenüber dem Beihnungsjeine 1907 exidiben.

Đử jalborj, ben 30, What 1938.

Ber Cherbriffibent ber Affeinbroving (Bermaltung vos Probingialberbanbes) 3n Bertretung: ma : Saate

Diese Capung II, in der beschehenden Fosen genehntigt durch Genehmigungsurfunde des Breuhlichen Startd-ministeriums som 27. Juli 1938 — V 698-645/38

#### Sakung der Wittven- und Baifentaffe für die Gemeinden und Bemeindeverbande der Aheinproving.

#### #ffgranelnes

§ 1.

Die Anse hat den Liven, die hinderbliebenenderforgungs-lusen ihrer Mitchieber durch Umlage unszugleichen. § 2.

Official Green.

§ 2.

Titplieber finh:

a) die der Aufgegehaltsfasse der Gemeinden und Gemeinden berchünde der Kheinprodius augehörenten. Gemeinden und Gemeindenstände,

b) rechtssätige, gemeinnisige Getbairbe und Mördersichalter mit Sit im Bereich der Kolfs, benen der Oberprößbent (Betreitung des Proinsjaberbandes) den Beitritt gehotten, fest proinsjaberbandes) den Beitritt gehotten. Auf ihr die Getpung siemgeneby, jatech nicht in den vom Mörderbrößbenden (Betreitung des Proinsjaberbanden) des gehottenständes der Getreitung d

§ 3,

§ 2.

(1) Die Kajis id eine Kroppeligie des dijentiligen Begiet. Sie fan ihren Sie in Dilfeloof nich werd vom Oberpröfidenten (Vernoultung des Provinsialverfandes) nach den für der Browinzialverfandes) nach den für der Browinzialverfande gegen Erlenting der Selbstohen geleichten Bestimmungen gegen Erlenting der Selbstohen derholtet.

(2) Des Regionungsjade beginnt am 1. Appel um schließt mit 3. Appel um schließt der 3. Appel um schließt für die Selbstohen der Selbstohen Bestimmungen für die Selbstohen Delten von 3. Appel um schließt für die Selbstohen Delten der Selbstohen Delten der Selbstohen Delten der Selbstohen Delten der Selbstohen Delte Keisen der Selbstohen der Selbstohen Delte Selbstohe

#### Leiftungen ber Raffe.

§ 4.

(11 Die Keise imigt die von ihren Alligfiedete en ge-währenden Hinketbliebenenbezüge, und ebone: bei den vor dem Inkogistrefen des Deuffigen Etameten-gesches vom 20. Jamen 1937 (194AL I C. Ob) derstockenen

#### § 28.

Leiffenmann.

Die Sahung tritt begigtig ber dung des DBB, fekgo-leiten Liftungen und der Keftimmungen über die Seitegs-ertebung wir dem I. Juli 1987, im übelgen wit ihrer Ge-nehmigung in Kraft.

Duffelbouf, ben 30, Ment 1988.

Der Oberhräfibent ber Atheinbrobing (Berwaltling des Probinzialberbanbes) Sm Berrnetung: gez.: Sante

Diese Sogung ift in der vorkahenden Soom genachmigt durch Benehmigungschande des Arraylishen Staals-ministriums vom 27. Juli 1938 – V d Del, 64.738 8386-33601. 23894/8991,

vereinigt und hierin eine Unfallfürsorgekasse mit gesondertem Abrechnungskreis eingerichtet. Die vereinigte Kasse erhielt die Bezeichnung "Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse für Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz". Eine neue Satzung wurde auch für die Witwen- und

Waisenkasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz erlassen. Beide Kassen, deren Satzungen vom 30. Mai 1938 datieren, erhielten den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung erfolgte durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz.

### Das Ende der Rheinprovinz

Mit der Kapitulation Deutschlands im Zweiten Weltkrieg (7. Mai 1945) und dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft gab es den preußischen Staat nicht mehr. Er existierte von Rechts wegen noch bis zur formellen Auflösung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947. Der Alliierte Kontrollrat löste damit den Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden auf. Die Provinzialverwaltung hatte aufgehört zu existieren.

> Kontrollratsgesetz Nr. 46 Aufültsung des Staates Preußen

> > vem 25. Februar 1947

in Kraji getrorea um 25. Kelicum 1947.

De die DDR außer Wickung gesont diech. Heselitat/des Ministerials der 19388 filter die Auffbrung der Hoben Kommission der Sowjetunion in Dem stilten von 20. September 1985

Der Statz Preußen, der seit jeher Trüger des Militarismus und der Keaktion in Deutschand gewissen ist, haz in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleizet von dem Interesse an der Aufrechke haltung des Frieders und der Sieberheit der Volker und erfüllt von dem Wieselbe, die weiters Wiederheistellung des politiseten Lebers in Deutschland auf demokratischer Grandlage zu siebern. erläßt der Kontrollrat das Jolgende Gesetzt

Artikel I. Der Start Präußen, some Zentrahweierung und alle nachgeordneten Behärden werden

#### Berforgungstaffen. Sanbesent Dr. Conthoung

#### Bermaltungsbericht

der Berfregungeloffen für Die Geneinden und Cameinbeberdaube ber Albelichabbin, für dus Rechungelishe Unid (a. Abert 1848 bis 41. Antre 1840).

I. Infognhalte nab unjoftibeforgelafte, Bitwen- und Daifenlaffe. I. Omforgejadese mad heijelf beforgedajfe, Wilmene und Walfenlaffe.
Die Medelm aus Berjanfestellen meinen im Berjadisterte barf durch die Kriegberegnijke behannt. Die Wilmenbunger von Reanzen und Watennicht motien de volloreite, Unter Leiter in Wilmenbunger von Reanzen und Watennicht mehren. Der in gemonde volleit ein der Wilmenbunger von Reanzen und Watennicht der von der Wolge dem des Watennicht und der Verlagen der Verlagen der Verlagen der Verlagen. Der die der der Verlagen der Verlagen der der Verlagen und der Verlagen der Verlage

143 Mickerschreichte in Mickenifosome 13 Auferbriteine in Mickenifosome 13 Auferbriteine für dem Befedenfreine nichteilen und bezöhen Behörfo. Beier 1275 a. H. der Auferbeiteineten find derend wieden Gefähligt.

reider bezignfeigt wecker.

Im der für einem fer spielsberm ebergebiete wurden zuch santrelze zeit Verlaugmanlaße ungefählichen Kausmisse Spreifung und dem der allem Leife des Constances. West zu aufen Kausmisse übern dem kannten Kausmisse zu dem der Steller und der Verlauf der Kausmisse der dem der der der der dem der Verlauf d

### Fortführung der bisherigen und Übernahme neuer Aufgaben

urch Verordnung der Militärregierung vom 23. August 1946 wurden die Provinzen des (ehemaligen) Landes Preußen in der britischen Zone aufgelöst und das Land Nordrhein-Westfalen gebildet. Die Befugnisse der Landesregierung in der britischen Zone wurden durch Verordnung Nr. 57 der Militärregierung vom 1. Dezember 1946 festgelegt. Hiernach

übernahm die Landesregierung die vollziehende Gewalt auch für die Aufgaben des Provinzialverbandes. Die Eingliederung der Verwaltung in das Sozialministerium im Jahr 1947 geht vermutlich auf einen Kabinettsbeschluss der Landesregierung zurück. Die kommunalen Versorgungseinrichtungen wurden in diesem Ministerium als besonderes Referat geführt.

| 1948 | 1959

Anfang 1946 hatte der amtierende Oberpräsident der Nordprovinz die Ruhegehaltskasse mit der Versorgung der verdrängten Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen beauftragt; eine Aufgabe aufgrund der Konsequenzen aus dem begonnenen und verlorenen Weltkrieg.

Nach Verkündung des Grundgesetzes und dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Artikel 131 Grundgesetz wurde die

Versorgungsstelle für die Versorgung der unter Kapitel I G 131 fallenden verdrängten Angehörigen des kommunalen Dienstes sowie der Nichtgebietskörperschaften mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich von Nordrhein und aufgrund von Verträgen mit verschiedenen Treuhändern von Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts für verdrängte Beamte von Lebensversicherungsanstalten, Landesbrandkassen u. a. zuständig.

# Regelungen und Grundlagen für die weitere Zuständigkeit im Geschäftsgebiet

Dass die Rheinischen Kassen weiter in ihrem Geschäftsgebiet tätig sein konnten, war auf Vereinbarungen zurückzuführen, die die Billigung der französischen (für Rheinland-Pfalz zuständig) und der britischen (für Nordrhein-Westfalen zuständig) Militärregierungen fanden.

In Rheinland-Pfalz wurde durch das Selbstverwaltungsgesetz vom 27. September 1948 mit Wirkung vom 1. August 1948 die Kreisordnung der Rheinprovinz aufgehoben. Gesetzliche Grundlage für die Mitgliedschaften der Kommunen in Rheinland-Pfalz war jetzt § 52 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Dieser Paragraph bestimmte, dass alle kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohner einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse anzugehören haben.

Im Rahmen einer Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1952 wurde bestimmt, dass die seinerzeit gebildeten Versorgungskassen für Nordrhein und Westfalen in ihrer damaligen Form bestehen bleiben. Das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtete in § 178 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. September 1953 die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter des Landes Nordrhein-Westfalen, der räumlich zuständigen Versorgungskasse als Mitglied anzugehören.

Mit Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 sind die Aufgaben der früheren Provinzialverwaltungen und damit die der Versorgungskassen in den Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland (bzw. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe) übergegangen.

### Vereinigung der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse zu einer Versorgungskasse im Jahr 1959

m Jahr 1957 wurde nach langjähriger Vorarbeit der Entwurf einer neuen Satzung vorgelegt, der sich an die von der Arbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Versorgungskassen des Bundesgebietes erarbeitete Mustersatzung anlehnte. Dieser sah eine Zusammenlegung der Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse und der Witwen- und Waisenkasse zur

#### Absohrift

YSH 5/55

Verkindet am 7. Juli 1956 gen. Migge Schriftführenin als Urkundsbaanter der Geschäftsatelle der Verfassungsgerichtschaftes

- § 178 Abs. 5 doe Bosstangeesters für des bond fordrheim-Westfalen von 15. Juni 1952 (1901. d. 207) ist nichtig, nowalt er die hreitungsabrigen Städle betrifft.
- 2. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft,

2022

#### Salzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände,

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland hat auf ihrer 5. Tagung am 18. Juni 1958 auf Grund des § 178 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen v. 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) folgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt I

#### Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

#### § 1 Aufgaben

- (1) Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, nach den Bestimmungen diese" Satzung für ihre Mitglieder den Beamten und Hinterbliebenen Versorgungsbezuge und Unfallfürsorgeleistungen zu zahlen, und den hierdurch entstehenden Aufwand suszugfeichen. Sie hat ferner die Aufgabe, ihro Mitglieder zu beraten.
- (2) Als besondere Einrichtung wird bei der Verscrgungsk-sse die Übernische Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Satzung geführt.
- (3) Weitere Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz zugewiesen werden, kann die Versorgungskasse nur durch Anderung der Satzung überneitzien.

#### δ 2

#### Rechtsverhältnisse und Sitz

- (1) Die Versorgungskasse ist eine K\u00fcrperschaft des \u00f6lfentlichen Rechts und f\u00e4hri den Namen "Rheinische Versergungskasse f\u00fcr die Gemeinden und Gemeindeverb\u00e4nde\u00e4
  - (2) Die Versorgungskasse hat ihren Sitz in Köln,

#### § 3

#### Rämmlicher Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse erstreckt sich auf den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland und die Regierungsbezirke Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Ptalz. Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vor. Der Verwaltungsbeirat sollte Organstellung mit der Bezeichnung "Kassenausschuss" erhalten. Die Beratungspflicht gegenüber den Mitgliedern wurde ausdrücklich erwähnt und bei der Aufbringung der Mittel wurde "an dem altbewährten allgemeinen Umlageverfahren" festgehalten. Berücksichtigt wurde in der neuen Satzung auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1956 zur Frage der Pflichtmitgliedschaft. Aufgrund einer Verfassungsbeschwerde war § 178 Absatz 2 für nichtig erklärt worden, "soweit er die kreisfreien Städte betrifft".

Die neue Satzung trat am 1. April 1959 in Kraft.

#### § 47

#### Inkraftereten der Satzung

(1) Drese Satzung tritt am 1. April 1959 in Kraft

(2) Sie gilt auch für die bereits bestehenden Mitgheischaften in der Ruhegehalts- und Untaffürsungekasse swie in der Witwen- und Weisenkasse. Mit dem gleicherzeitpunkt treien die bisherigen Satzungen dieser Kassel einschließlich aller Satzungsänderungen miter Erch, und zwar mit der Maßgabe, daß Vermögen und Verbindlichkeiten der biskerigen Ruhegehalts- und Untahlitischen und der Witwen- und Weisenkasse und die Versorgungskasse übergenen.

Versitzender der Landsdtaftsversammlung Rheinland:

Buranen.

Schriftführer der Landschaftsvorsammlung Rheinland:

Linz.

Die vorstehende Satzung hat der innenministri des Landes Nordrheit-Westfelen mit Grant vom 18, 3, 186 – 111 A 2a – 1476/58 – auf Grund des § 176 Abs. Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Noradez-Westfalen vom 15, Juni 1954 (GS. NW. S. 225) genantigt Sie wird gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsmit nung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12, Mai 1964 (GS. NW. S. 217) bekanntigemacht.

Dässeldorf, den 10. Oktober 1958.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinladt.
Klausa.

— GV. NW. 1958 S. 332

### Grußwort der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e.V., München

ls im Jahre 1935 die Arbeitsgemeinschaft der gemeind-Alichen (später: kommunalen) Versorgungskassen gegründet wurde, war die rheinische Ruhegehaltskasse eines der Gründungsmitglieder. Die Rheinländer waren auch von Beginn an dabei, als im Jahre 1951 die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen gegründet wurde. Diese beiden Arbeitsgemeinschaften haben sich 1998 zur AKA mit Sitz der Geschäftsführung in München zusammengeschlossen, wobei die Aufgaben und Ziele innerhalb der AKA von der Fachvereinigung Beamtenversorgung und der Fachvereinigung Zusatzversorgung erfüllt bzw. verfolgt werden.

In der Fachvereinigung Beamtenversorgung sind 21 kommunale und kirchliche Versorgungskassen organisiert. Die rheinische Schwesterkasse hat verschiedene Male über mehrere Jahre hinweg den Vorsitz innegehabt und von Köln aus, zuletzt von 1977 bis 1984, die Geschäfte für die Gemeinschaft geführt und die Interessen gegenüber Dritten vertreten. Die Größe und Organisation der RVK, natürlich auch die geografische Lage, boten gute Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien. So wirkten die RVK auch bei der Erarbeitung des ersten Versorgungsberichts der Bundesregierung mit.

Dank der versierten und engagierten Kollegschaft der RVK wurden die Probleme und Interessen der Versorgungskassen mit den dahinter stehenden Stelleninhabern und Versorgungsempfängern bestens wahrgenommen.

wundert, dass von Seiten der RVK im Zuge der Deutschen Einheit frühzeitig die richtigen Signale kamen, um gemein-





einburd ful



Porta Nigra, Trier

sam und uneigennützig Hilfsangebote für die Unterstützung beim Verwaltungsaufbau Ost auf kommunaler Ebene zu unterbreiten. Besonders erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang die im Jahr 1991 von den RVK in Trier ausgerichtete Mitgliederversammlung. Hier wurden die Beratungen über die Koordinierung abgeschlossen und die konkrete Hilfe vereinbart.

Zum 125jährigen Jubiläum der RVK gratulieren alle Mitglieder der Fachvereinigung – auch die der Fachvereinigung Zusatzversorgung – ganz herzlich.

amit verbunden ist der Wunsch auf eine gute und gedeihliche Weiterentwicklung dieser kommunalen Solidareinrichtung. Dafür wünschen die Mitglieder der Fachvereinigung den Handelnden in den Gremien und in der Verwaltung alles erdenklich Gute bis zum nächsten Jubiläum und eine Fortsetzung der erlebten effizienten und kollegialen Zusammenarbeit.

Frank Reimold

Stellvertretender Vorsitzender der AKA

### Übernahme der Sonderkasse der Organisationen des Handwerks zum 1. Januar 1970 als besondere Umlagegemeinschaft in die Rheinische Versorgungskasse

Mit besonderer Satzung war zum 1. April 1949 eine Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse, Witwen- und Waisenkasse der Handwerksorganisationen gegründet worden, die die Bezeichnung "Sonderkasse der Organisationen des Handwerks" erhielt. Sie wurde bei den Ruhegehaltskassen gegen Erstattung der Kosten geführt. Zweck der Gründung war es, den leitenden Beschäftigten eine angemessene Versorgung zukommen zu lassen. Durch die Kriegsfolgen war bei diesen zumeist die Alterssicherung verlustig gegangen. Der Sonderkasse gehörten Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Innungsverbände, Fachverbände, Genossenschaften, Volksbanken und sonstige handwerkliche Organisationen als Mitglied an; zwischenzeitlich mehr als 500 Mitglieder.

Durch Erlass des Innenministeriums als Aufsichtsbehörde wurde die Sonderkasse zum 31. Dezember 1969 geschlossen und der vorhandene Mitgliederbestand zum 1. Januar 1970 in eine Umlagegemeinschaft "Handwerk und Genossenschaften" in die Rheinische Versorgungskasse übernommen. Die besonderen Interessen dieser Gemeinschaft wurden durch einen Beirat wahrgenommen.



Die Umlagegemeinschaft wurde im Einvernehmen mit dem Beirat Ende 2006 aufgelöst. Zuvor gab es einen merklichen Rückgang bei den Stellenmeldungen, u. a. aufgrund der Beendigung von Mitgliedschaften, die ihren Zweck erfüllt hatten. Die bei der Auflösung vorliegenden Versorgungsfälle wurden und werden bis zum Auslaufen für die früheren Mitglieder auf Erstattungsgrundlage abgewickelt.

#### Satzung der Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse, Witwen- und Waisenkasse der Handwerksorganisationen Die Kasse hat den Zweck, die Versorgungslasten ihrer Mitglieder einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge bei Dienstunfälten durch Umlage auszugleichen. Mitglieder der Kasse sind: Mitglieder. Handwerkskammern, Kreisbandwerkerschaften, Innumgen, Innungsverbände, Fachverbände, Genossenschaften, Verwertungs-und Wirtschaftsgenossenschaften, Volksbanken und aonstige handwerkliche Organisationen und Einrichtungen, Der Beitritt wird nur rechtsfähigen Körperschatten, Verbänden und Vereinen gestattet, welche satzungsgemäß handwerklichen Interessen dienen, nach ihren Einzichtungen einen dauernden Bestand und nach ihrem Aufbau eine gleichmäßige Verwaltung und Stellenbesetzung gewährleisten. Dber die Zutassung entscheidet der Leiter der Kasse-(I) Die Kasse wird als Sonderkasse bei den Versorgungskassen (Ruhegehalts- und Unfallfürsorgekasse, Witwen- und Waisenkasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rheinprovinz) gegen Erstellung der Selbstkosten geführt. Die Kasse führt die Bezeichnung: "Sonderkasse der Organisationen des Handwerks," (2) Das Vermögen der Kasse wird getrennt von dem sonstigen Vermögen der Vetsorgungskassen verwaltet. (3) Die Einnahmen und Ausgoben für die Unfallfürsorge werden von den übrigen Einnahmen und Ausgaben gelrennt. (4) Des Rechnungsjahr beginnt am 1. April und schließt am 31. Marz. (5) Zur Sicherstellung eines gerechten Lastenausgleichs ist die Kasse berechtigt, alle hierzu arforderlichen Auskünfte einzufordern und finistett in die Akten, insbesondare die Personalakten, zu nehmen. (6) Nur die Kussenmitglieder, nicht deren Versorgungsberechtigte, bahen Ansprüche an die Kosse.

| 1959

### Verlegung des Sitzes von der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Köln

Der Landschaftsverband Rheinland ist 1959 in das am Rhein zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke für diesen Zweck erbaute Landeshaus umgezogen. Damit wechselte auch die Rheinische Versorgungskasse nach Deutz auf die "Schäl Sick" von Köln. Knapp vier Jahre später konnte

der Umzug der Mitarbeiter vom Landeshaus in das 150 Meter entfernte und neu errichtete Verwaltungsgebäude stattfinden. Als Rheinlandhaus ist es eine bekannte Adresse an der Ecke Mindener Straße/Deutzer Freiheit.



1963 – im Jahr der Fertigstellung des Rheinlandhauses – US-Präsident John F. Kennedy und Bundeskanzler Konrad Adenauer in Köln-Deutz

### Über 50 Jahre währende Zusammenarbeit – Ein Grußwort von LVR-InfoKom, dem IT-Systemhaus des Landschaftsverbandes Rheinland

It der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung beim Landschaftsverband Rheinland im Jahre 1962 begann zwischen den Rheinischen Versorgungskassen und dem LVR ein neuer Abschnitt der interkommunalen Zusammenarbeit. Seitdem haben sich die Anforderungen an die technische Unterstützung stark verändert, stetig entwickelt und vergrößert. Durch die Bereitstellung von moderner Hard- und Software, durch intensive, gezielte Beratung und engagiertem Einsatz der Projektteams haben wir alle Bereiche der Kassen bei der Erreichung der gesteckten Ziele gern unterstützt.

Beide Partner sind in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen und die Zusammenarbeit im kommunalen Bereich hat an Bedeutung gewonnen. Auch in der kommunalen Familie ist die Erkenntnis gereift, dass die gemeinsame Arbeit ohne den Zwang des Gewinnstrebens ein unschätzbarer Vorteil ist, den es zum Wohl der Allgemeinheit zu nutzen gilt.

In den vielen Jahren der intensiven Zusammenarbeit standen die Projektteams, bedingt durch komplizierte Gesetzes- oder Vertragsänderungen und sich ändernde Rahmenbedingungen, immer wieder unter hohem Zeit- und Erfolgsdruck.

Oliver Hoffmann

Geschäftsführer LVR-InfoKom

Dank der erlebten kollegialen Zusammenarbeit konnten diese Herausforderungen gemeistert werden. Das erfolgreiche und effektive Zusammenspiel spiegelt sich auch in den Dienstleistungen der Rheinischen Versorgungskassen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland – und damit auch LVR-InfoKom – wider. Die Versorgungsempfänger und die zusatzversicherten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Betriebsrentner und -rentnerinnen werden im Rahmen von Mitgliedschaften gut betreut. Das zeugt von einer beiderseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Mit der Einführung einer modernen Terminal-Serverumgebung für die Büro- und Heimarbeit haben die Rheinischen Versorgungskassen im Jahr 2012 wieder eine Vorreiterrolle eingenommen. Die über Generationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gepflegte Zusammenarbeit sollte zukunftweisend für die Fortsetzung dieses beispielhaften Miteinanders im kommunalen Sektor sein. In diesem Sinne wünsche ich im Namen der gesamten Belegschaft von LVR-InfoKom den Rheinischen Versorgungskassen und den dort arbeitenden Kolleginnen und Kollegen eine erfolgreiche Zukunft.

Im Wandel der Zeit – Von der Berechnung der Versorgungsbezüge mit Lochkarten und Lochbeleg bis zum modernen Rechenzentrum Info Linch belieg To the Entrangence Verlage glossinger to Nicolanders Verlage, Landers Contained in and the more and the state of t ATTEMPT OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE 

### Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse

Am 29. Dezember 1972 wurde in Düsseldorf und am 26. Januar 1973 in Mainz der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände unterzeichnet. Der Landtag Rheinland-Pfalz hat dem Staatsvertrag durch Gesetz vom 3. Dezember 1973 ebenso zugestimmt wie der Landtag Nordrhein-Westfalen durch Gesetz vom 14. März 1974 (Sitzung des Landtags am 4. April 1973). Die Ratifizierungsurkunden wurden am 8. März 1974 ausgetauscht.

#### Landesgesetz zu dem Staatsvertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln Vom 3. Dezember 1973

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

stimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffent-

Dem am 29. Dezember 1972 in Düsseldorf und am 26. Januar 1973 in Mainz unterzeichneten Staatsvertrag ewischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemenulen und Gemeindeverbande in Köln wird zuge-

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung

und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 in Kraft tritt, wird im Gezetz-

#### Bekanntmachung

des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pialz fiber die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Titer bei der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln

Vom 14, März 1974

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 4. April 1973 gem. Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordthein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier hei der Rheinischen Versorgungskosse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln vom 29. Dez. 1972/26. Jan. 1973 zugestimmt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. März 1974 ausge-tauscht worden. Der Staatsvertrag tritt daher nach seinem Artikel 9 Abs. 1 am 1. April 1974 in Kraft.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. März 1974

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Heinz Kühn

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet. Mainz, den 3. Dezember 1973 Der Ministerpräsident Dr. Helmut Kohl

# Eigenständige gesetzliche Grundlage für die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Durch das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 8. April 1975 sind die Rechtsverhältnisse der Rheinischen Versorgungskasse und der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, insbesondere Rechtsnatur, Aufbau, Mitgliedschaft und Finanzwirtschaft, auf die notwendige gesetzliche Grundlage gestellt worden.

2022

#### Gesetz

über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG –

Vom 8, April 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Erster Teil

Kommunale Versorgungskassen

#### § 1

Geschäftsbereich und Rechtsnatur

- Kommunale Versorgungskassen sind
- die Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Köln für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland,
- die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit Sitz in Münster für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
- (2) Die kommunale Versorgungskassen sind K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts. \u00e3 5 Abs. I Buchstabe d Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung bleibt hinsichtlich der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung unber\u00fchrt.

Zweiter Teil

Kommunale Zusatzversorgungskassen

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

\$ 10

Geschäftsbereich und Rechtsnatur

- Kommunale Zusatzversorgungskassen sind
- die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse, für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

und

die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe, Sonderkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

als überörtliche Zusatzversorgungskassen.

(2) Die kommunale Zusatzversorgungskassen sind rechtlich unselbständige Einrichtungen ihres Trägers.

9 35

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt § 178 des Landesbeamtengesetzes außer Kraft.

Düsseldort, den 8. April 1975

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr zugleich für den Innenminister

Dr. Riemer

- GV, NW, 1975 S, 286.

## Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Diese inzwischen sehr große Versorgungseinrichtung wurde zum 1. Juli 1939 gegründet. Sie wurde auf Wunsch des überwiegenden Teils der rheinischen Gemeinden als rechtlich unselbständige Einrichtung der damaligen Ruhegehaltskasse (allerdings mit eigenem Satzungsrecht, besonderem Beschlussorgan und eigenem Haushalt sowie mit getrenntem Vermögen) angeschlossen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in den 20er Jahren wirkte sich im Zuständigkeitsbereich der Kommunen, vor allem im nicht hoheitlichen Bereich der Daseinsvorsorge, stark aus und hatte einen steigenden Zuwachs an Arbeitnehmern zur Folge. Der Wunsch nach Anpassung an die Versorgung der im kommunalen Bereich tätigen Beamten wurde angesichts der Höhe der Rentenleistung aus der Sozialversicherung immer stärker. Die zwischenzeitlich von verschiedenen Kommunen auf der Grundlage von Ruhelohnordnungen gewährten Zusatzleistungen entwickelten sich, bedingt auch durch die Wirtschaftskrisen nach dem Ersten Weltkrieg, zu größer werdenden Belastungen für die Haushalte. Mit den Richtlinien über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Anlage D zu Nr. 2 ADO zu § 16 ATO) wurde die Rechtsgrundlage zur Errichtung von Zusatzversorgungskassen geschaffen, die der seit 1929 bestehenden Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (heute: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) gleichzustellen waren.



Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände ist heute die drittgrößte Einrichtung dieser Art im Bundesgebiet. Im Jahr 2014 kann sie auf ihr 75jähriges Bestehen zurückblicken.

### Grußwort des Kassenausschusses an den Verwaltungsrat und an die Mitglieder der Versorgungskassen

### Sehr verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jubiläum am 1. April 2013 nehmen wir zum Anlass, um zum einen den obligatorischen Glückwunsch und zum anderen den Dank für die gute, kollegiale Zusammenarbeit sowie das gute Miteinander – z. B. in Fragen der Organisation – zu übermitteln. Rückblickend können wir uns bei den Gründungsmüttern und Gründungsvätern bedanken, dass sie seinerzeit den Anschluss an eine bewährte kommunale Einrichtung für richtig erachtet und entsprechend gehandelt haben. Die nunmehr schon über sieben Jahrzehnte währende Kooperation unter einem Dach mit inzwischen mehreren

Dienstleistungsangeboten für den kommunalen Bereich hat sich bewährt. Mit der gemeinsamen Verwaltung konnten Synergieeffekte zum Vorteil für alle Mitglieder der beiden Versorgungseinrichtungen genutzt werden. Wir hoffen und wünschen, dass auch in der Zukunft weiterhin Möglichkeiten für eine sinnvolle und effektive Zusammenarbeit gegeben sein werden. In diesem Sinne wünschen wir ein freudiges Gedenken zum Jubiläum und verbleiben mit einem herzlichen Gruß.

**Stefan Raetz** 

Vorsitzender Kassenausschuss Bürgermeister der Stadt Rheinbach Dietmar Schütteler

Solutte

Stellvertretender Vorsitzender Kassenausschuss Vertreter der Pflichtversicherten

## Entwicklung des Verfahrens zur Erhebung der Umlage bis zur Reform 2004

Die in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts durchgeführten Gebiets- und Funktionalreformen haben sich in der Folge auch auf die Mitgliedschaften ausgewirkt. Die Umsetzung der aktiven Beamten und die Übernahme der Versorgungsfälle führten oftmals zu Verwerfungen bei der Veranlagung zur Umlage. Diese nicht vorhersehbaren Folgen sorgten für Diskussionen über notwendige Anpassungen bei den Berechnungsgrundlagen.

Hieran waren auch die Mitglieder im Umkreis der Bundeshauptstadt Bonn und der Landeshauptstadt Düsseldorf interessiert. Sie mussten allzu häufig ihre jungen Beamten an die Bundes- und Landesministerien abgeben und waren quasi dauerhaft "Zuzahler" in der Solidargemeinschaft. Die Umlage für sie war stets höher als der verursachte Versorgungsaufwand. Durch verschiedene Änderungen am Verfahren wurde versucht, das Ungleichgewicht zu reduzieren. Mit Nachdruck wurde der Wunsch vorgetragen, durch ein von Grund auf neues und innovatives Verfahren eine langfristige Grundlage für die Berechnung und Festsetzung der Umlage zu erhalten, das mit größtmöglicher Akzeptanz beschlossen werden könne.

Zusammen mit anderen Versorgungskassen, die die gleiche Zielsetzung hatten, wurde die Erarbeitung eines externen Gutachtens zu dem Gesamtkomplex an ein renommiertes Beratungsunternehmen, die Heubeck AG in Köln, in Auftrag gegeben. Die Feststellungen und Vorschläge dieses Unternehmens wurden dem Verwaltungsrat vorgetragen und dort erörtert. Alsdann wurden Anfang 2003 die Mitglieder und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Veranstaltung informiert und um ihre Meinung gebeten. Die lebhafte, mit fundierten Beiträgen geführte Diskussion führte zu dem Auftrag, das Finanzierungsverfahren für die drei Umlagegemeinschaften (Kreise; Städte,

Gemeinden und Gemeindeverbände; Kommunale Spitzenverbände) auf eine neue Grundlage zu stellen.

Besonders herausgestellt wurde, dass eine ausschließlich kapitalgedeckte Finanzierung für die Beamtenversorgung nicht zu empfehlen sei. Vorstellbar und für wünschenswert erklärt wurde eine kombinierte oder Hybrid-Finanzierung, die Elemente der Kapitaldeckung mit einer solidarischen Finanzierung durch Umlagen verbindet. Dem Wunsch nach einer möglichen Kapitalbildung für bestehende und künftige Pensionsverpflichtungen war bereits 1998 mit der Gründung eines Kommunalen Versorgungsfonds (KVR-Fonds) durch sieben Versorgungskassen aus fünf Bundesländern entsprochen worden. Damit wurde dem Beispiel des Landes Rheinland-Pfalz gefolgt, das bereits ab 1996 für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte Beiträge zur Altersvorsorge einem Landesfonds zuführte. Das Land Nordrhein-Westfalen praktiziert dies seit 2006.

as neue kombinierte Berechnungsverfahren für die Umlage wurde mit dem Wirtschaftsjahr 2004 eingeführt. Es hat sich bestens bewährt. Jährlich erhalten die Mitglieder Übersichten mit einer Berechnung zur Höhe der künftigen Pensionszahlungen und damit zur Höhe der dafür bilanziell notwendigen Pensions-Rückstellungen. Zur Abfederung künftiger Pensionszahlungen können für diese Rückstellungen Ansparleistungen in dem KVR-Fonds erbracht werden (Bildung von Rücklagen). Von dieser Möglichkeit machen viele Kommunen trotz schwieriger Haushaltslage regelmäßig Gebrauch. Zusätzlich werden Mitgliedskommunen auf Wunsch durch detaillierte versicherungsmathematische Gutachten zur Entwicklung ihrer Pensionsverpflichtungen der nächsten 30 Jahre informiert und hinsichtlich einer haushaltsverträglichen und zugleich auskömmlichen Finanzierung beraten. Damit erhalten die Verantwortlichen eine exakte Grundlage für anstehende Entscheidungsprozesse.

### Aufbauhilfe Ost nach der Deutschen Wiedervereinigung

Nachdem das Land Nordrhein-Westfalen zum Partnerland des Landes Brandenburg geworden war, boten die Rheinischen Versorgungskassen ohne Zögern ihre Mithilfe zum Aufbau einer kommunalen Versorgungseinrichtung für Beamte sowie für Arbeitnehmer der brandenburgischen Kommunen an.

In enger Zusammenarbeit mit dem Innenministerium des Landes Brandenburg, dem Landkreistag Brandenburg und dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg wurden die Grundlagen für die Gründung und den Aufbau einer leistungsstarken kommunalen Einrichtung geschaffen. Durch Gesetz vom 26. Februar 1993 wurde der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg mit Sitz in Gransee gegründet; das Gesetz trat nach der Verkündung am 4. März 1993 in Kraft.

Am 10. Mai 1993 wurde eine Verwaltungsvereinbarung getroffen und mit Schreiben vom gleichen Tag der Geschäftsführer der Rheinischen Versorgungskassen vom Innenminister des Landes Brandenburg zum Errichtungsbeauftragten für den Versorgungsverband bestellt; eine Aufgabe im Ehrenamt. Die konstituierende Sitzung der Gremien des Kommunalen Versorgungsverbandes (KVBbg) fand am 25. Mai 1993 im Innenministerium in Potsdam statt. Zunächst wurde von Köln aus – mit jungen Mitarbeitern aus Brandenburg – die Beamtenversorgungskasse und die ihr angeschlossene Beihilfekasse aufgebaut.

Als mit Wirkung vom 1. Januar 1997 von den Tarifvertragsparteien die Gewährung der Zusatzversorgung als betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in den



neuen Ländern eingeführt wurde, gab es einen erheblichen Aufgabenzuwachs. Die Zahl der brandenburgischen Mitarbeiter stieg an. Nachdem ein geeignetes Gebäude für die Unterbringung der Verwaltung des Versorgungsverbandes in Gransee gefunden worden war und der Verwaltungsrat des KVBbg in seiner Sitzung am 2. September 1999 den Beschluss über die Besetzung der Direktorenstelle zum 15. November 1999 gefasst hatte, konnte Ende 1999 der Geschäftsbetrieb von Nordbrandenburg aus aufgenommen werden. Der Errichtungsbeauftragte wurde vom Innenminister in Potsdam im Rahmen einer Sitzung der Gremien des KVBbg entpflichtet und mit Dank verabschiedet.

Aus den Anfängen des gemeinsamen Aufbaus hat sich bis heute eine intensive und kollegiale Zusammenarbeit in vielen Bereichen ergeben. Speziell für die Datenverarbeitung wurde eine IT-Kooperation vereinbart.

Der Kommunale Versorgungsverband kann in diesem Jahr auf sein 20jähriges Bestehen schauen. Aus diesem Anlass gehen vom Rheinland die besten Grüße nach Brandenburg.

### Grußwort des Verwaltungsrats und der Direktorin des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg

### "Am Muthe hängt der Erfolg"

(Theodor Fontane)

Um es vorweg zu nehmen, sie waren nicht nur mutig, sondern auch erfolgreich, als sich die Rheinischen Versorgungskassen in den frühen 1990er Jahren auf den Weg machten, in Brandenburg den Aufbau einer kommunalen Versorgungseinrichtung voranzubringen.

In der damaligen Umbruch- und Aufbausituation galt den beamtenrechtlichen Fragen nicht unbedingt die erste Priorität. Umso wichtiger war es, möglichst frühzeitig den Grundstein für eine kommunale Versorgungseinrichtung zu legen; es galt, Widerstände zu überwinden und Mitstreiter zu finden. Nach gemeinsamer und intensiver Überzeugungsarbeit konnten letztlich die gesetzlichen Grundlagen für den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg geschaffen werden.

Auf diesem Fundament haben die Rheinischen Versorgungskassen sodann ihr Aufbauwerk fortgesetzt – und dies mit ungeahntem persönlichen und fachlichen Einsatz. Mit dem hoch professionellen und schlagkräftigen Team aus Köln konnte in vorbildlicher Weise das operative Geschäft des Versorgungsverbandes aufgebaut werden – und zwar zusätzlich zu den originären Aufgaben in Köln. Außerdem wurden für den Kommunalen Versorgungsverband junge Mitarbeiter

eingestellt, die sodann in Köln ihre Ausbildung und Qualifizierung durchlaufen konnten – unter der Prämisse der Rückkehr nach Gransee.

Es handelt sich hierbei um ein in jeglicher Hinsicht und bundesweit einmaliges Aufbauwerk, für das allen Beteiligten ein Höchstmaß an Dank und Anerkennung auszusprechen ist. Besonders hervorzuheben ist die professionelle, völlig uneigennützige und mit großem persönlichen Einsatz geleistete Aufbauarbeit, die ihres Gleichen sucht.

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg hat sich seit dem Abschluss der Aufbauhilfe weiterentwickelt – neue Aufgaben sind hinzu gekommen; geblieben ist die gute, lebendige und intensive fachliche Kooperation und die enge persönliche Verbundenheit zwischen allen Beteiligten.

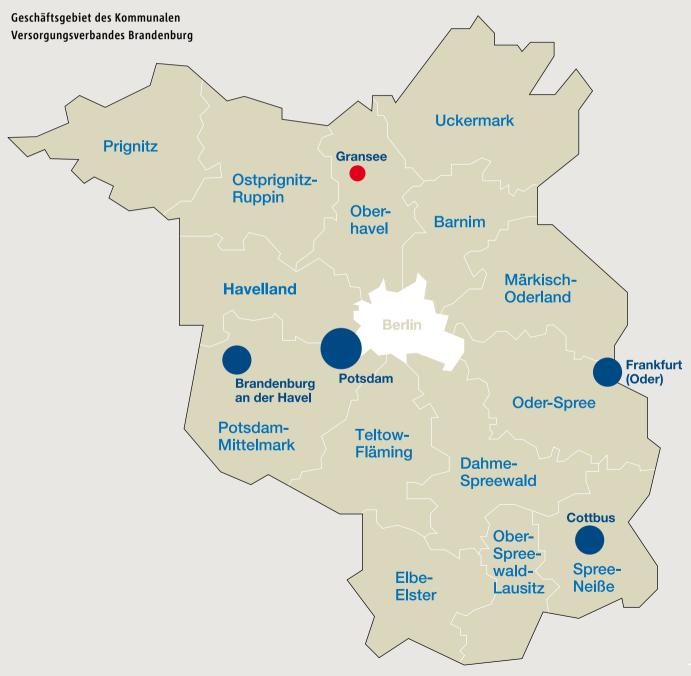
Für die brandenburgischen Kommunen war diese Aufbauleistung der Rheinischen Versorgungskassen ein echter Glücksfall; umso mehr freuen wir uns über den jetzt anstehenden 125. Geburtstag der Rheinischen Versorgungskassen; wir gratulieren Ihnen herzlich und wünschen Ihnen auch für die Zukunft weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

**Dr. Paul-Peter Humpert** Vorsitzender Verwaltungsrat **Irmgard Stelter**Direktorin

J. Steller



V. l. n. r.: Königin-Luise-Denkmal, Gransee; Verwaltungsgebäude des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg, Gransee



## Ergänzende Dienstleistungsangebote der Versorgungskassen

| 1997 | 2003

### **Beihilfekasse**

1997 ist die Beihilfekasse gegründet und dem Geschäftsbereich Beamtenversorgung angegliedert worden. Maßgebend für die Gründung war das Ziel, die bestehende Beihilfestelle des Landschaftsverbandes in eine externe Stelle umzuwandeln, um damit den erhöhten Anforderungen des Datenschutzes zu entsprechen, und gemeinsam mit anderen

interessierten kommunalen Verwaltungen kostengünstige Verfahren zur Erledigung der Aufgaben einzusetzen. Seither haben 295 Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, darunter 110 Kommunen, die Mitgliedschaft in dieser Einrichtung erworben. Jährlich fallen 130.000 Abrechnungsfälle an.

### Personalentgelte und Landesfamilienkasse

Mit der Gründung des Geschäftsbereichs Personalentgelte im Jahr 2003 wurde auf Wunsch aus dem Mitgliederkreis das Angebot der Versorgungskassen komplettiert. Damit wird den Mitgliedern die Möglichkeit einer äußerst weitgehenden Betreuung geboten. Neben der Berechnung und Zahlung der Beamtenbesoldung und der Arbeitnehmerentgelte werden auf Wunsch auch die Berechnung und Zahlung von Reisekosten sowie die Bearbeitung von Kindergeld als Landesfamilienkasse übernommen. Inzwischen werden 92 Mitglieder mit 23.000 Abrechnungsfällen jährlich betreut.



Aktuelle Sicht auf das rechte Rheinufer mit den Verwaltungsgebäuden des Landschaftsverbandes Rheinland und der Rheinischen Versorgungskassen sowie dem KölnTriangle und dem maxCologne – beide Gebäude im Anlagevermögen der RVK.

### Neue Schwerpunkte bei den Dienstleistungen

| 1994 | | 2011

### Versorgungslastenverteilung

**B**is zur deutschen Wiedervereinigung im Oktober 1990 galt bei Dienstherrenwechseln hinsichtlich der bis dahin erdienten Anwartschaften auf die Versorgung das Prinzip: "Den letzten (Dienstherrn) beißen die Hunde!" Dieser hatte allein und ausschließlich für den Versorgungsaufwand gerade zu stehen.

Mit der Vorschrift des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) wurde zunächst für Dienstherrenwechsel in das so genannte Beitrittsgebiet der neuen Bundesländer, ab 1994 dann bundesweit anders verfahren: Alle beteiligten Dienstherren waren zur anteiligen Erstattung des Versorgungsaufwands verpflichtet.

An die Stelle von § 107b BeamtVG ist dann ab 2011 in Fällen von bundes- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag getreten. Hiernach gilt ein pauschaliertes Abfindungsmodell. Die bisher erworbene Versorgungsanwartschaft wird ermittelt und

zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels vom abgebenden Dienstherrn durch Zahlung abgegolten.

Diese Regelung gilt infolge landesgesetzlicher Bestimmungen auch für landesinterne Dienstherrenwechsel in Rheinland-Pfalz. In Nordrhein-Westfalen dagegen wird aufgrund des vor dem Staatsvertrag in Kraft getretenen Versorgungslastenverteilungsgesetzes vom 18. November 2008 bei Dienstherrenwechseln innerhalb von NRW grundsätzlich weiterhin die anteilige Erstattung praktiziert. Allerdings kann zwischen den Dienstherren einvernehmlich auch eine Versorgungslastenverteilung durch eine Abfindungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels vereinbart werden.

Dank der langjährigen Erfahrung in der Betreuung der Anteilserstattungsfälle nach dem G 131 haben die Rheinischen Versorgungskassen sowohl für das Erstattungs-, als auch für das neu hinzugekommene Abfindungsverfahren Regelungen, die eine mitgliederfreundliche und gerechte Lösung ermöglichen.

### Dienstzeitberechnungen

Die fachlich und auch verfahrenstechnisch sehr aufwändige Umsetzung der Regelungen bei der Versorgungslastenverteilung hat einen weitergehenden Nutzen: Für alle gemeldeten Beamten werden vorläufige Dienstzeitberechnungen erstellt und fortgeschrieben. Das Ergebnis der Berechnung kann, gegebenenfalls auch mit fiktiven Ruhegehaltsberechnungen, den Einzelnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grundlage dieser umfangreichen Daten wird den Mitgliedern für den gesamten Bestand ihrer aktiven Beamten sowie für die bereits betreuten Versorgungsfälle mit externer versicherungsmathematischer Unterstützung die Höhe der in die Bilanz einzustellenden Verpflichtungen für die Pensionsrückstellung mitgeteilt.

Die zuvor schon ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Mitgliedern einschließlich deren Beamten hat in Verbindung mit diesen Dienstleistungen eine noch bessere Qualität erreicht. Bei allen Beteiligten ist der Wille erkennbar, diese hohen Standards bei den RVK als anerkanntem Dienstleister der kommunalen Familie in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz zu erhalten.

#### Das heutige Geschäftsgebiet der Rheinischen Versorgungskassen



38

